

Antragsteller: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## ANGABEN ZUR ANTRAGSBERECHTIGUNG

### A.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und Bundesministerium der Finanzen hat folgende Regelungen im Rahmen der Überbrückungshilfe III bekanntgegeben:

#### 1.1 Welche Unternehmen sind antragsberechtigt?

Grundsätzlich sind Unternehmen bis zu einem Umsatz von 750 Mio. Euro im Jahr 2020, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb<sup>1</sup> aller Branchen<sup>2</sup> für den Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 antragsberechtigt, die in einem Monat einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben.<sup>3</sup>

Von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffene Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie sowie Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche sind auch dann antragsberechtigt, wenn sie im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro erzielt haben. Unternehmen, die im Jahr 2020 einen Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro erzielt haben, sind antragsberechtigt, wenn sie im Jahr 2019 mindestens 30 Prozent ihres Umsatzes in einer der im vorherigen Satz genannten Branchen erzielt haben.

Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten, sind entsprechend für November und/oder Dezember für die Überbrückungshilfe III nicht antragsberechtigt. Die Überbrückungshilfe III kann in solchen Fällen nur dann beantragt werden, wenn die Anträge auf November- und/oder Dezemberhilfe zuvor zurückgenommen wurden. An der genauen Ausgestaltung und der technischen Umsetzung wird gearbeitet. Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für die Monate November und Dezember 2020 werden – neben anderen Leistungen – auf die Überbrückungshilfe III angerechnet.

Als Unternehmen gilt dabei jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zum Stichtag 31. Dezember 2020 zumindest einen Beschäftigten (unabhängig von der Stundenanzahl) hatte (inklusive gemeinnützigen Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereinen). Gemeinnützige Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, Organisationen und Vereine ohne Beschäftigte können auch Ehrenamtliche (einschließlich Personen, die Vergütungen im Rahmen der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) oder der Ehrenamtszuschale (§ 3 Nr. 26a EStG) erhalten) als Beschäftigte zählen. Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Unternehmen anderer Rechtsformen ohne weitere Beschäftigte (neben den Inhabern) muss zumindest ein Gesellschafter im Haupterwerb für das Unternehmen tätig sein. Gleiches gilt für Ein-Personen-Gesellschaften, insbesondere Ein-Personen-GmbH und Ein-Personen-GmbH & Co. KG, deren einziger Beschäftigter der Anteilsinhaber als sozialversicherungsfreier Geschäftsführer ist.

Gemeinnützige Organisationen (i. S. d. §§ 51 ff AO) wie beispielsweise Jugendherbergen, Schullandheime, Familienferienstätten, Träger des internationalen Jugendaustauschs oder der

politischen Bildung, sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe oder freie Träger der Auslandsadoptionsvermittlung sind somit antragsberechtigt.

Abweichend davon sind folgende Unternehmen explizit nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien):

Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt geführt werden,  
Unternehmen, ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz<sup>4</sup>, Unternehmen, die sich bereits zum 31. Dezember 2019 in (wirtschaftlichen) Schwierigkeiten befunden haben (EU-Definition)<sup>5</sup> und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben Unternehmen, die erst nach dem 30. April 2020 gegründet wurden, Öffentliche Unternehmen<sup>6</sup>,  
Unternehmen mit mehr als 750 Mio. Euro Jahresumsatz<sup>7</sup> im Jahr 2020<sup>8</sup> und  
Freiberufler oder Soloselbständige im Nebenerwerb.

Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen (vgl. 5.2).

-----

## **1.2 Muss der Corona-bedingte Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent für jeden einzelnen Fördermonat bestehen?**

Ja, Überbrückungshilfe III kann nur für diejenigen Monate im Zeitraum November 2020 bis Juni 2021 beantragt werden, in denen ein Corona-bedingter Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erreicht wird.<sup>9</sup>

Nicht gefördert werden Umsatzausfälle, die z.B. nur aufgrund regelmäßiger saisonaler oder anderer dem Geschäftsmodell inhärenter Schwankungen auftreten.<sup>10</sup>

Der Antragsteller hat zu versichern und soweit wie möglich darzulegen, dass die ihm entstandenen Umsatzeinbrüche, für die Überbrückungshilfe beantragt wird, Corona-bedingt sind.

Liegt der Umsatz eines Unternehmens im Jahr 2020 bei mindestens 100 Prozent des Umsatzes des Jahres 2019, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass etwaige monatliche Umsatzschwankungen des Unternehmens nicht Corona-bedingt sind. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller stichhaltig nachweisen kann, dass trotz der positiven Umsatzentwicklung im Jahr 2020 im Förderzeitraum individuell von einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch betroffen ist.

Der Nachweis des Antragstellers, individuell von einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch betroffen zu sein, kann zum Beispiel geführt werden, wenn der Antragsteller in einer Branche tätig ist, die von staatlichen Schließungsanordnungen betroffen ist. Als von staatlichen Schließungsanordnungen betroffen gelten Unternehmen, deren Branche oder deren Geschäftsfeld in den Schließungsanordnungen des betreffenden Bundeslandes genannt sind.<sup>11</sup> Alternativ können beispielsweise die Eröffnung neuer Betriebsstätten, der Auf- bzw. Ausbau eines Online-Handels oder der Zukauf von Unternehmen im Jahr 2020 zur Nachvollziehbarkeit der Abwesenheit eines Umsatzeinbruchs in 2020 trotz Corona-Betroffenheit angeführt werden. Darüber hinaus können Faktoren für einen temporär geringeren Jahresumsatz 2019 angeführt werden. Wenn der Geschäftsbetrieb durch Quarantäne-Fälle oder Corona-Erkrankungen in der Belegschaft nachweislich stark beeinträchtigt ist, ist ein daraus resultierender Umsatzeinbruch Corona-bedingt.

Der prüfende Dritte prüft bei allen Anträgen die Angaben des Antragstellers zur Begründung der Corona-Bedingtheit des Umsatzrückgangs auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität und nimmt die Angaben zu seinen Unterlagen. Auf Nachfrage der Bewilligungsstelle legt der prüfende Dritte die Angaben des Antragstellers der Bewilligungsstelle vor.

Im Antragsformular ist eine Erklärung anzukreuzen, dass der Umsatz im Jahr 2020 niedriger als der Umsatz des Jahres 2019 war oder dass ein Nachweis geführt wurde, dass die in Ansatz gebrachten monatlichen Umsatzrückgänge tatsächlich Corona-bedingt sind.

-----

---

**B.**  
**In Kenntnis der o.a. Regelungen gibt der Antragsteller folgende Erklärungen und Versicherungen ab:**  
(bitte ankreuzen)

- Der Antragsteller versichert, für Zwecke der Überbrückungshilfe III antragsberechtigt zu sein, als
  - ( ) Einzelunternehmen, Name:
  - ( ) Kapitalgesellschaft, Firma:
  - ( ) Personengesellschaft, Bezeichnung:
  - ( ) Soloselbständiger im Haupterwerb, Name:
  - ( ) Sonstiger, Name:
  - ( ) verbundene Unternehmen für folgende Unternehmen (ein Antrag):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- ( ) Am 31.12.2020 hat das Unternehmen mindestens einen Beschäftigten; bei Personengesellschaften ohne Beschäftigte zumindest einen Gesellschafter im Haupterwerb tätig.
- Der Antragsteller versichert und legt soweit wie möglich dar,
  - ( ) dass die ihm entstandenen Umsatzeinbrüche, für die Überbrückungshilfe beantragt wird, Corona-bedingt sind.

Erläuterung des Antragstellers zu Corona-bedingtem Umsatzrückgang (ggf bitte Anlage beifügen):

dass der Umsatz im Jahr 2020 **niedriger als** der Umsatz des Jahres 2019 war,

dass der Umsatz im Jahr 2020 **höher als** der Umsatz des Jahres 2019 war und führt folgenden Nachweis, dass die in Ansatz gebrachten monatlichen Umsatzrückgänge tatsächlich Corona-bedingt sind (ggf bitte Anlage beifügen):

dass die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeführt wird

dass die Mitarbeiterzahl am 31.12.2020 - \_\_\_\_\_ – betragen hat.

### **Branchenzugehörigkeit**

Bitte geben Sie die Branche an, in der das Unternehmen schwerpunktmäßig tätig ist. Diese kann bei der Bewilligung des Antrags zur Prüfung der Antragsberechtigung herangezogen werden.

---

Ist der Antragsteller in einem der folgenden Branchenbereiche tätig? Ein Unternehmen, das gleichzeitig in unterschiedlichen mit Sonderregelungen bedachten Branchen tätig ist, hat die Branche zu wählen, wo der deutliche Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Aktivität liegt.

Reisebranche

Veranstaltungs- und Kulturbranche, sowie Antragsteller, die zumindest 20 Prozent ihres Umsatzes mit oder im Zusammenhang mit Veranstaltungen erzielen

Einzelhandel, Großhandel, Hersteller, professionelle Verwender i.S.v. Anhang 2 der FAQ („Professionelle Verwender verderblicher Ware sind z. B. Kosmetikstudios, Frisörsalons (Kosmetikprodukte) oder Gastronomie (Lebensmittel)“)

Pyrotechnik

Der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der o.a. Angaben

---

Datum und Unterschrift Antragsteller

C.

Bestätigung durch den prüfenden Dritten zur Antragsberechtigung:

Die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Angaben des Antragstellers zur Antragsberechtigung ist wie folgt geprüft worden:

Eingesehene Unterlagen:

Vermerke:

Eine Antragsberechtigung ist ( ) gegeben ( ) nicht gegeben, weil...

---

Datum und Unterschrift des prüfenden Dritten